

# Workshop zu Bleiberecht und Aufenthaltssicherung

-

## Von der Regelung zur Anwendung

Fachtag zur Aufenthaltssicherung für Menschen mit Duldung  
Magdeburg, den 01. Juni 2022

Rechtsanwalt Thomas Stöckl



# Inhaltsübersicht

## I. Bleiberechte und Aufenthaltssicherung

1. § 25a AufenthG
2. § 25b AufenthG
3. § 25 Absatz 5 AufenthG
4. Ermessensduldung nach § 60a II 3 AufenthG

## II. Identitätsklärung

## III. Unzumutbarkeit der Passbeschaffung

## IV. Ausbildungsduldung, Beschäftigungsduldung und „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“

# I. Bleiberechte und Aufenthaltssicherung

# I. Bleiberechte und Aufenthaltssicherung

- ▶ **1. Aufenthaltsgewährung bei gelungener Integration (§ 25a AufenthG)**
  - ▶ Belohnung der bisherigen Integrationsleistungen
  - ▶ Nachweis des erfolgreichen Schulbesuchs bzw. von anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschlüssen (auch Abschlüsse von Förderschulen); Kritik: „Pädagogisierung des Ausländerrechts“
  - ▶ Während der Ausbildung ist die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen unschädlich
  - ▶ Jugendliche (14-17 Jahre) und Heranwachsende (18 - 20 Jahre), vgl. § 1 Abs. 2 JGG)

# I. Bleiberechte und Aufenthaltssicherung

- a) Für die **Jugendlichen und jungen Erwachsenen** soll daher eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- seit vier Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet
  - vier Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben
  - Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres
  - Positive Integrationsprognose
  - keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass er/sie sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt
  - Vorliegen der Regelerteilungsvoraussetzungen gemäß **§ 5 AufenthG**

# I. Bleiberechte und Aufenthaltssicherung

- ▶ Keine Lebensunterhaltssicherung notwendig bei schulischer oder beruflicher Ausbildung - auch Studium
- ▶ Keine Aufenthaltserlaubnis, wenn Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist
  - ▶ **Wichtig:** Etwaige aufenthaltsrechtliche Täuschungen, die zur Aussetzung der Abschiebung geführt haben, sind unschädlich, soweit sie von den Eltern des Jugendlichen begangen worden sind; eine Zurechnung zu dessen Lasten findet nicht statt (BT-Drs. 17/5093)
  - ▶ **Aber:** Ab Volljährigkeit eigene Täuschungshandlungen möglich

# I. Bleiberechte und Aufenthaltssicherung

- ▶ b) Über § 25a Absatz 2 AufenthG können zudem die Eltern einen Aufenthaltstitel erhalten
  - ▶ Aufenthaltsgewährung für Eltern nach § 25a Abs. 2 AufenthG ist Ermessensentscheidung („kann“)
  - ▶ Abschiebung darf nicht aus vertretbaren Gründen verzögert werden (Nr. 1)
  - ▶ Schwierigkeit: Lebensunterhaltssicherung muss eigenständig gesichert sein (Nr. 2)
  - ▶ Wichtig: bei fehlender Lebensunterhaltssicherung „*soll*“ den Eltern eine Duldung erteilt werden, solange die Kinder noch minderjährig sind (**§ 60a Abs. 2b AufenthG**)
  - ▶ Ausschluss bei rechtskräftiger Verurteilung zu 50 Tagessätzen /90 Tagessätzen

# I. Bleiberechte und Aufenthaltssicherung

## ▶ § 60a Absatz 2b AufenthG

- ▶ *„Solange ein Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 AufenthG besitzt, minderjährig ist, soll die Abschiebung seiner Eltern oder eines allein personenberechtigten Elternteils sowie der minderjährigen Kinder, die mit den Eltern oder dem allein personenberechtigten Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft leben, ausgesetzt werden.“*

# I. Bleiberechte und Aufenthaltssicherung

- ▶ c) Für Geschwister gilt: Eine Aufenthaltserlaubnis kann erteilt werden, wenn
  - sie minderjährig und ledig sind und
  - sie mit ihrem/er nach § 25a Abs. 1 AufenthG bleibeberechtigten Schwester/Bruder in familiärer Lebensgemeinschaft leben
  - Ausschluss bei rechtskräftiger Verurteilung zu 50 Tagessätzen /90 Tagessätzen

# I. Bleiberechte und Aufenthaltssicherung

- ▶ d) Für die Ehegatten oder Lebenspartner gilt: Eine Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn
  - ▶ sie mit ihrem nach § 25a Abs. 1 AufenthG bleibeberechtigten (Ehe-)partner in familiärer Lebensgemeinschaft leben
  - ▶ Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben eines Elternteils oder aufgrund Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit oder fehlender zumutbarer Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse verhindert oder verzögert wird und
  - ▶ Lebensunterhaltssicherung für sich und seine in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Familienmitglieder einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert wird.
  - ▶ Ausschluss bei rechtskräftiger Verurteilung zu 50 Tagessätzen / 90 Tagessätzen

# I. Bleiberechte und Aufenthaltssicherung

- ▶ **2. Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)**
  - ▶ 8 bzw. 6 Jahre Aufenthalt in Deutschland
  - ▶ Deutschkenntnisse (A2)
  - ▶ Lebensunterhaltssicherung oder zu erwartende Fähigkeit zur Sicherung (vorübergehender Bezug kann aufgrund Schulbesuch, Ausbildung, Einkommens- oder familiären Situation unschädlich sein)
  - ▶ Pass liegt vor (oder Unzumutbarkeit der Passbeschaffung)
  - ▶ Keine Freiheits- oder Jugendstrafe von mind. 1 Jahr oder durch Gewaltanwendung (Ausweisungsinteresse i.S.v. § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nr. 1 AufenthG)

# I. Bleiberechte und Aufenthaltssicherung

- ▶ Bei Täuschung oder falschen Angaben zur Identität oder Staatsangehörigkeit kann Aufenthaltstitel nicht erteilt werden
- ▶ Kein Ausweisungsinteresse im Sinne des § 54b Absatz 1 oder 2 Nr. 1 und 2 AufenthG
- ▶ Von Voraussetzungen der (überwiegenden) Lebensunterhaltssicherung sowie Sprachkenntnissen wird bei körperlicher und geistiger Beeinträchtigung abgesehen
- ▶ Regelerteilungsvoraussetzungen gemäß § 5 AufenthG müssen erfüllt sein

# I. Bleiberechte und Aufenthaltssicherung

- ▶ **3. Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 25 Absatz 5 AufenthG)**
  - ▶ Vollziehbarkeit der Ausreise/Duldung
  - ▶ Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich
  - ▶ Mit Wegfall der Ausreisehindernisse nicht zu rechnen (unverschuldet)
  - ▶ Soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist
  - ▶ Straffreiheit
  - ▶ Keine selbstverschuldete Unmöglichkeit der Ausreise (Mitwirkungspflichten - gilt aber nicht, wenn ohnehin keine Ausreise aus anderen Gründen möglich)
  - ▶ Regelerteilungsvoraussetzungen gemäß § 5 AufenthG

# I. Bleiberechte und Aufenthaltssicherung

## ▶ Beispiele:

- ▶ Artikel 6 GG (Schutz des familiären Zusammenlebens)
- ▶ schwere Krankheit einschließlich einer bestehenden Suizidgefahr
- ▶ Schwangerschaft
- ▶ Länge des Aufenthalts, Verwurzelung in Deutschland (soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Integration)
- ▶ Dauerhafte Unmöglichkeit der Beschaffung von Heimreisedokumenten (z.B. Palästinenser aus Israel)

# I. Bleiberechte und Aufenthaltssicherung

## ► 4. Ermessensduldung (60a Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz)

*„Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.“*

# I. Bleiberechte und Aufenthaltssicherung

- ▶ **Dringende persönliche Gründe** i. S d. § 60a Abs. 2 Satz 3 können z. B. sein:
  - Beendigung einer schon weit fortgeschrittenen Drogentherapie
  - Durchführung einer Operation oder Abschluss einer ärztlichen Behandlung, die im Herkunftsland nicht oder nicht im ausreichendem Maße gewährleistet ist
  - Eine nicht unmittelbar bevorstehende Heirat mit einem Deutschen oder einem Ausländer, der eine AE oder NE besitzt (unmittelbar bevorstehend: rechtl. Abschiebungshindernis nach § 60 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. Artikel 6 GG)
  - Vorübergehende Betreuung eines schwer erkrankten Familienangehörigen
  - Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung
  - Abschluss eines sonstigen Schuljahres, wenn das Schuljahr nur noch wenige Wochen dauert.

# I. Bleiberechte und Aufenthaltssicherung

- ▶ § 60a Absatz 2 Satz 3 ist ein Auffangtatbestand:
  - Dringende Gründe sind dann anzunehmen, wenn ein zwingendes, gesetzliches Abschiebungsverbot knapp verfehlt wird
- ▶ Die Ermessensduldung kann nur für einen **vorläufigen** Zeitraum erteilt werden. Dies meint nicht zwingend einen von vorneherein zeitlich bestimmbareren Zeitraum. Es kommt lediglich darauf an, dass der so geduldete Aufenthalt aufgrund seines Zwecks in aller Regel zeitlich begrenzt ist

# I. Bleiberechte und Aufenthaltssicherung

- ▶ **Erhebliche öffentliche Interessen** i. S. d. § 60a Abs. 2 Satz 3 können vorliegen, wenn
  - die Person als Zeuge in einem Strafverfahren oder einem sonstigen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benötigt wird u. §§ 60a II 2, 25 IVa oder IVb nicht einschlägig sind oder
  - die Person mit den dt. Behörden bei der Ermittlung von Straftaten vorübergehend zusammenarbeitet
- ▶ Bei den Ermessenserwägungen nach § 60a II 3 ist das *Wohl eines betroffenen Kindes* sowie die *Lebensunterhaltssicherung* der Person iSd § 2 III (zB auch § 68) zu berücksichtigen

## II. Identitätsklärung

## II. Identitätsklärung

- ▶ **Allgemeines**
- ▶ Die Klärung der Identität wird in erster Linie durch den Namen und Vornamen sowie den Tag und Ort der Geburt bestimmt (OVG Bln-Bbg BeckRS 2012, BECKRS Jahr 51105)
- ▶ Sie setzt die Gewissheit voraus, dass der Ausländer die Person ist, für die er sich ausgibt (vgl. BVerwG NVwZ 2012, Seite 707 Rn. 12)
- ▶ eine Verwechslungsgefahr muss ausgeschlossen sein (OVG Bln-Bbg BeckRS 2012, 51105).

## II. Identitätsklärung

- ▶ Falls eine Person den Pass nicht vorlegen kann oder begründete Zweifel an dessen inhaltlicher Richtigkeit bestehen: Würdigung der Gesamtumstände
- ▶ Hierbei können auch andere Unterlagen, wie etwa eine Geburtsurkunde, ein Wehrpass, ein Führerschein oder Schulzeugnisse (vgl. Nr. 5.1.1a AufenthGAVwV), geeignet sein, die Identität des Ausländers zu belegen.
- ▶ Insbesondere Dokumente mit biometrischen Merkmalen können Auskunft über die Identität bieten

## II. Identitätsklärung

- ▶ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.09.2020 (Az. 1 C 36.19)
  - ▶ Falls Identität nicht durch einen Pass oder ein anerkanntes Ersatzpapier geklärt werden kann, ist in Fällen objektiver Beweisnot von einem Stufenmodell auszugehen:
    - ▶ (1) Regelfall: Pass oder anerkanntes Passersatzpapier
    - ▶ (2) Andere geeignete amtliche Urkunden (bei deren Ausstellung die Richtigkeit der Verbindung von Person und Name überprüft worden ist)
    - ▶ (3) Vorlage sonstiger amtlicher und nichtamtlicher Dokumente und Zeugenaussagen Dritter
    - ▶ (4) Angaben des Einbürgerungsbewerbers („Gesamtwürdigung eines schlüssigen und glaubhaften Vorbringens“)

# III. Unzumutbarkeit der Passbeschaffung

# III. Unzumutbarkeit Passbeschaffung

## 1. Passbeschaffung bei Besitz einer Duldung

- ▶ Es besteht eine umfassende Verpflichtung zur Mitwirkung an der Passbeschaffung (§ 48 Absatz 2 Satz 1 AufenthG)
- ▶ Ebenfalls ist die Vorsprache bei Konsulaten und Botschaften der Heimatländer zumutbar

# III. Unzumutbarkeit Passbeschaffung

- ▶ Beweislast über Mitwirkungshandlungen liegt bei betroffener Person
  - ▶ Dokumentation der Schritte der Passbeschaffung
  - ▶ Allerdings: Behörde hat sog. Hinweis- und Anstoßpflicht (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.10.2010; VGH Bayern, Urt. v. 23.3.2006, 24 B 05.2889; vgl. auch § 82 Abs. 3 AufenthG)
- ▶ Gesetzliche normierte Übersicht zu zumutbaren Mitwirkungen findet sich für „Personen mit ungeklärter Identität“ in **§ 60b Absatz 3 AufenthG**

# III. Unzumutbarkeit Passbeschaffung

- ▶ Mögliche Folgen bei unzureichender Mitwirkung:
  - ▶ Duldung mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG, generelles Arbeitsverbot, Wohnsitzauflage, keine Anrechnung der Aufenthaltszeit)
  - ▶ Arbeitsverbot (§ 60 a Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG)
  - ▶ Leistungskürzung (§ 1a AsylbLG)
  - ▶ Residenzpflicht (§ 61 Absatz 1c Nr. 3 Satz 2 AufenthG, Landkreis oder Stadt darf nur mit Erlaubnis der ABH verlassen werden)
  - ▶ Mitwirkungshaft (§ 62 Absatz 6 AufenthG)
  - ▶ Strafrechtliche Konsequenzen (§ 95 AufenthG)

# III. Unzumutbarkeit Passbeschaffung

## 2. Allgemeine Unzumutbarkeitsgründe

- ▶ Unzumutbarkeit wegen drohender Gefährdung im Herkunftsland lebender Familienangehöriger
  - ▶ insb. bei subsidiärem Schutz (es muss konkret dargelegt werden, warum eine Gefährdung droht)
  - ▶ Besonderheiten zudem bei Passbeantragung bei iranischer Botschaft, da hierbei genaue Angaben zu Familienangehörigen und Aufenthaltsort abgefragt werden)

# III. Unzumutbarkeit Passbeschaffung

- ▶ Abgabe einer „Freiwilligkeitserklärung“
  - ▶ Umstritten, ob zumutbar (überwiegende Meinung (+))
  - ▶ Allerdings: An Verweigerung der Abgabe einer Freiwilligkeitserklärung können keine straf- oder leistungsrechtlichen Sanktionen geknüpft werden
- ▶ Unzumutbarkeit wegen des Fehlens notwendiger Dokumente und Nachweise
  - ▶ Setzt jedoch voraus, dass diese Dokumente zur Vorbereitung des Passantrages nicht beschafft werden können

# III. Unzumutbarkeit Passbeschaffung

- ▶ **Finanzielle Unzumutbarkeit**
  - ▶ Fehlende finanzielle Ressourcen führen nicht alleine zur Unzumutbarkeit
  - ▶ Antrag auf Übernahme der Kosten kann bei Leistungsträger gestellt werden
  - ▶ Nach § 73 Satz 1 SGB XII bzw. § 6 Absatz 1 Absatz 1 AsylbLG (Asylsuchende und Geduldete)
- ▶ **Rückreise in das Heimatland**
  - ▶ Einzelfall entscheidend
  - ▶ Unzumutbarkeit kann insbesondere bei hohem Alter oder dauerhafter Erkrankung vorliegen

# III. Unzumutbarkeit Passbeschaffung

## 3. Praxistipps

- ▶ Eine gute Übersicht des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück e.V. zu den Anforderungen an die Mitwirkungspflichten in der Rspr. findet sich hier:
  - ▶ [https://www.esf-netwin.de/wp-content/uploads/2021/06/Entscheidungen-zu-Mitwirkungspflichten\\_22.09.2021.pdf](https://www.esf-netwin.de/wp-content/uploads/2021/06/Entscheidungen-zu-Mitwirkungspflichten_22.09.2021.pdf)
- ▶ Die ausländischen Botschaften in Deutschland informieren auf ihren Internetseiten oder auf Anfrage (per Mail/ telefonisch) darüber, welche Dokumente für die Ausstellung eines Passes oder Passersatzes vorgelegt werden müssen und welche Kosten entstehen

# III. Unzumutbarkeit Passbeschaffung

- ▶ Deutsche Botschaften im Ausland informieren über Rechtsanwaltskanzleien in den jeweiligen Ländern über die Voraussetzungen
- ▶ Es sollten alle Versuche der Passbeschaffung umfassend dokumentiert werden (bspw. Telefonate mit Gesprächsprotokoll notieren, Briefe per Einschreiben verschicken, Belege sammeln)
- ▶ Wichtig: Die Passbeschaffung muss nicht erfolgreich sein. Es reicht die Glaubhaftmachung der erforderlichen Mitwirkung

## IV. Ausbildungsduldung, Beschäftigungsduldung und „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“

# IV. Ausbildungsduldung, Beschäftigungsduldung und „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“

## ▶ 1. Ausbildungsduldung, § 60c AufenthG

### ▶ Gilt für:

- ▶ Personen mit rechtskräftig abgelehntem Asylantrag und bei Fortsetzung der begonnenen Ausbildung
- ▶ Personen mit mind. 3 Monate in Duldung nach AufenthG § 60a AufenthG
- ▶ keine Versagensgründe nach § 60a Absatz 6 AufenthG (Achtung: Die Versagensgründe wurden erweitert, u.a. ist die Identitätsklärung wichtiger denn je)
- ▶ Ausbildung in einer staatlich anerkannten qualifizierten Berufsausbildung ODER in einer qualifizierten staatlich anerkannten Assistenz- oder Helferausbildung, die anschlussfähig an einen Engpassberuf ist UND für die eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt
- ▶ aufenthaltsbeendende Maßnahmen sind nicht eingeleitet/bevorstehend
- ▶ Wichtig: Die Identität muss geklärt sein, § 60c Absatz 2 Nr. 3 AufenthG (andernfalls: Ausbildungsduldung im Ermessen, § 60 c Absatz 7 AufenthG)

## IV. Ausbildungsduldung, Beschäftigungsduldung und „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“

- ▶ Ist Identität nicht geklärt, kann Ausbildungsduldung nur im Ermessen erteilt werden (§ 60c Absatz 7 AufenthG)
- ▶ Umfangreicher Katalog von Ausschlussgründen (bspw.: offensichtlicher Missbrauch, konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung stehen bevor)
- ▶ Wenn Ausbildung vorzeitig abgebrochen wird, bekommt betroffene Person einmalig Duldung für 6 Monate, um neue Ausbildung zu finden (Absatz 6 Satz 1)
- ▶ Ebenso bei Abschluss der Ausbildung: Duldung für 6 Monate, um entsprechenden Arbeitsplatz zu finden (Absatz 6 Satz 2)
- ▶ Beantragung der Ausbildungsduldung richtet sich nach § 60c Absatz 3 AufenthG

# IV. Ausbildungsduldung, Beschäftigungsduldung und „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“

## ▶ 2. Beschäftigungsduldung, § 60d AufenthG

- ▶ Regelung gilt nur bis zum 31.12.2023
- ▶ Gilt nur für Personen, die vor dem 01. August 2018 eingereist und deren Ehegatten und Lebenspartner (Absatz 1) sowie den in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kindern (Absatz 2)
- ▶ Identität muss geklärt werden, oder alles Zumutbare zur Identitätsklärung getan werden (Absatz 1 Nr. 1)
- ▶ Identitätsklärung richtet sich § 60d Absatz 1 Nr. 1 AufenthG

## IV. Ausbildungsduldung, Beschäftigungsduldung und „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“

- ▶ Hohe Voraussetzungen, u.a.:
  - ▶ Person muss seit 12 Monaten im Besitz einer Duldung sein (Absatz 1 Nr. 2)
  - ▶ Seit 18 Monaten mindestens 35 Stunden pro Woche arbeiten (bei Alleinerziehenden 20 Stunden), Erfordernis der (weitgehend) lückenlosen Beschäftigung (Absatz 1 Nr. 3)
  - ▶ Lebensunterhalt muss seit 12 Monaten gesichert sein (Absatz 1 Nr. 4)
  - ▶ Wenn Voraussetzungen erfüllt sind, erhält Person eine Duldung für 30 Monate
  - ▶ Danach soll eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Absatz 6 AufenthG erteilt werden

# IV. Ausbildungsduldung, Beschäftigungsduldung und „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“

- ▶ **3. „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ - § 60b AufenthG**
  - ▶ Gilt für Personen, die ausreisepflichtig sind, aber aktuell nicht abgeschoben werden können
  - ▶ Gedanke: Personen, die eigenverschuldet nicht abgeschoben werden können, erhalten einen abgeschwächten Duldungsstatus
  - ▶ Es wird eine Duldungsbescheinigung mit dem Zusatz »für Personen mit ungeklärter Identität« ausgestellt
  - ▶ Personen mit einer „Duldung light“ unterliegen einem pauschalen Arbeitsverbot sowie einer Wohnsitzauflage
  - ▶ „Duldung light“ gilt nicht als Vorduldungszeit für Bleiberechtsregelungen wie der Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung oder Regelungen für gut integrierte Personen (§§ 25a, 25b AufenthG)

## IV. Ausbildungsduldung, Beschäftigungsduldung und „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“

- ▶ Betroffene Personen müssen alle ihnen zumutbaren Handlungen zur Passbeschaffung durchführen
- ▶ Dazu zählen nach § 60b Absatz 3 AufenthG: Freiwilligkeitserklärung, persönliche Vorsprache sowie Abgabe von Fingerabdrücken etc., Erklärung der Erfüllung der Wehrpflicht, Zahlung von Gebühren und die Verpflichtung
- ▶ Die betroffene Person muss auf die Pflichten hingewiesen werden (!)

## IV. Ausbildungsduldung, Beschäftigungsduldung und „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“

- ▶ In der Beratungspraxis ist die Prüfung folgender Aspekte zentral:
  - ▶ Liegen die Voraussetzungen für „Duldung Light“ vor, oder besteht ggf. eine Unzumutbarkeit im Hinblick auf die Mitwirkungspflichten?
  - ▶ Hierbei alle Mitwirkungsbemühungen darlegen und ggü. Ausländerbehörde anzeigen
  - ▶ Ausreichend Zeit für die Erfüllung der Mitwirkungspflichten einfordern und bestehende Fristen ggf. verlängern lassen
  - ▶ „Duldung light“ darf zudem nur ausgestellt werden, wenn AB zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten aufgefordert hat und die Person die Möglichkeit hatte, diese zu erfüllen

## IV. Ausbildungsduldung, Beschäftigungsduldung und „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“

- ▶ **Wichtig:** Liegen anderweitige Abschiebungshindernisse vor? Falls ja, darf keine „Duldung light“ ausgestellt werden (da fehlende Ausreise unverschuldet)
  - ▶ Aktuell wegen der Corona-Pandemie von großer Bedeutung
- ▶ Duldung light muss darüber hinaus mittels schriftlichem Bescheid erteilt werden
  - ▶ Hiergegen ggf. Rechtsmittel einlegen

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

